

# RS Vwgh 1990/6/25 89/15/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §211 Abs1 litg;

BAO §213 Abs1;

BAO §217 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 91;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/15/0133 E 17. April 1989 RS 1

### Stammrechtssatz

Ein Guthaben entsteht für den Abgabepflichtigen erst dann, wenn auf seinem Steuerkonto die Summe aller Gutschriften die Summe aller Lastschriften übersteigt (Hinweis E 20.3.1989, 88/15/0098). Ein Guthaben ist daher das Ergebnis der in § 213 Abs 1 BAO zwingend vorgeschriebenen kontokorrentmäßigen Verrechnung der laufend zu erhebenden Abgaben. Fehlt es an einem solchen Guthaben im Zeitpunkt der Abgabefälligkeit, so kann die fällige Abgabe nicht durch Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben gemäß § 211 Abs 1 BAO entrichtet werden.

### Schlagworte

Guthaben

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150030.X01

### Im RIS seit

25.06.1990

### Zuletzt aktualisiert am

03.08.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)